

in Ausbildung verbracht wurden, verhindert werden. Es wird gefordert, die diesbezüglich zugesagte Arbeitsgruppe umgehend einzuberufen.

§ 140 Abs. 4a BDG, § 34 Abs. 8 GehG:

Die GÖD erinnert daran, dass die Ausbildung der Pflichtschullehrer an den pädagogischen Akademien bzw. die tertiäre Ausbildung an der pädagogischen Hochschule nach dem Hochschulgesetz 2005 „bachelorwertig“ ist. Demnach müssten Hauptschullehrer, die an AHS-Unterstufen eingesetzt sind bzw. in der neuen Mittelschule nach dem AHS-Lehrplan oder in den Hauptschulen gleichaltrige Schüler nach dem Lehrplan wie in der AHS unterrichten, ebenfalls einen Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 34 Abs. 8 GehG haben.

Anlage 1 zum BDG:

Z 25.1. Abs. 2:

Der Begutachtungsentwurf sieht in den Erläuterungen die Einstufung des Lehrpersonals in den sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen in die Verwendungsgruppe L 2a der Anlage I zum BDG laut Z 24.1. Abs. 2 und Z 25.1. Abs. 1 für die Absolvierung der Akademie für Sozialarbeit gemeinsam mit der Zurücklegung einer mindestens vier- oder zweijährigen einschlägigen Berufspraxis vor. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist lediglich eine Einstufung des Lehrpersonals in den sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen in die Verwendungsgruppe L2a1 vorgesehen. Die GÖD fordert daher die Einstufung des Lehrpersonals in den sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen in die Verwendungsgruppe L2a2, wenn eine 4jährige einschlägige Berufspraxis nachgewiesen wird.

Gehaltsgesetz:

§ 34:

Die GÖD begrüßt die Bestimmung, versteht diese aber lediglich als ersten Schritt in eine Ausweitung des Verwendungsprinzips. Es wird jedoch die Ausdehnung dieser Regelung auf alle Verwendungsgruppen und auf sämtliche höherwertige Studienabschlüsse gefordert (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß Universitätsgesetz 2002 oder der Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Hochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges).

Vertragsbedienstetengesetz:

übernommen aus der Stellungnahme der AHS- Gewerkschaft:

§ 42g Abs. 1a:

Die Streichung von § 42g Abs 1a wird abgelehnt. Durch die geplante Änderung in § 39 Abs. 3 VBG erübrigt sich die Anwendung des § 42g Abs. 1a VBG NICHT, wie das in den Erläuterungen behauptet wird.

§ 42f Abs. 1:

Wir fordern die Anrechnung z.B. der Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld auf die Gesamtverwendungsdauer gem. § 42f VBG, auch wenn der befristete Vertrag ausgelaufen ist.

Andernfalls wäre die Familienplanung für LehrerInnen vor dem 30. Lebensjahr mit beruflichen Nachteilen verbunden.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

Die beigelegte Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte ist integraler Bestandteil dieser Stellungnahme.

Reisegebührenvorschrift:**§ 39 Abs. 1a:**

Die in Aussicht genommene Novellierung wird von der GÖD begrüßt. Es wird aber gefordert, dass so - wie vereinbart - die Beamten des BLI und BBE der Bundespolizeidirektion Wien vom Anwendungsbereich des neu geschaffenen Absatz 1a ebenfalls erfasst werden, da diese nach der derzeitigen Entwurfstextierung keinen Anspruch auf die monatliche Pauschalvergütung hätten.

Dazu wird folgender Text samt Erläuterungen vorgeschlagen:

*„(1a) Abs. 1 ist auf die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei der **Bundespolizeidirektionen**, Landespolizeikommanden und der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die innerhalb ihres Dienstortes überwiegend im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst verwendet werden, anzuwenden.“*

Zu Art. 5 Z 2 bis 8 (§ 39, § 43 Z 1 und § 44 RGV):

Schon bisher ist für die Bediensteten der ehemaligen Bundesgendarmerie eine pauschale Abgeltung für Reisebewegungen vorgesehen. Da auch im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadtpolizeikommanden und den diesen nachgeordneten Polizeiinspektionen (insbesondere Ballungszentren) vergleichbare Außendienstleistungen stattfinden, werden nun für genau diesen Personenkreis derartige Reisebewegungen pauschal abgegolten. Angehörige der Landespolizeikommanden und der Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, die zumindest die Hälfte der Plandienstzeit im mit dem Exekutivdienst im Zusammenhang stehenden Außendienst verbringen, sollen nunmehr auch eine Pauschalvergütung beziehen, wenn sie grundsätzlich innerhalb ihres Dienstortes tätig werden. Sind sie außerhalb tätig erhalten sie weiterhin Reisegebühren nach dem I. Hauptstück wie bisher.

Ausschreibungsgesetz:

§ 10 Abs. 1 Z 2:

Die darin beschriebenen Eignungsvoraussetzungen der Mobilität und Rotation eignen sich in der Regel dazu, Frauen mit Familienpflichten auszuschließen oder deren Bewerbung zu erschweren. Dies wird von der GÖD kritisiert.

Die GÖD weist darauf hin, dass verpflichtende Ausschreibungsverfahren für Ersatzkräfte einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen und einer schnellen Ersatzaufnahme entgegenstehen.

Pensionsgesetz:

§ 26 Abs.2 u. 6:

Die GÖD lehnt die Einbeziehung der durch Ferialjobs erzielten Einkünfte zur Bemessung der Ergänzungszulage ab. Dadurch kommt es zu einer Verminderung bzw. sogar zu einem Wegfall der Ergänzungszulage.

Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

§ 10 Abs. 1:

Aus Inkompatibilitätsgründen fordert die GÖD die Herausnahme des Verweises auf die Personalkommissionen und Personalsenate. Der beigelegte Nachtrag zur Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte ist integraler Bestandteil dieser Stellungnahme.

§§ 11 Abs. 1, 2 und 11c:

Die GÖD fordert, dass im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz eine Quote unabhängig vom Geschlecht jeweils für das unterrepräsentierte Geschlecht gilt. Der Frauenanteil in pädagogischen Berufen steigt kontinuierlich. Im Volksschulbereich etwa liegt er bereits bei 90 Prozent. Für Kinder und Jugendliche wäre es aber sehr wichtig, in der Schule auch männliche Bezugspersonen vorzufinden.

Um die Anberaumung eines Termins für die Schlussverhandlung wird ersucht.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

Beilagen

Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte vom 10.10.2009 samt Nachtrag



ZVR: 576439352

*Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte*

Der Vorsitzende

An das
Präsidium der GÖD
Teinfaltstraße 7
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührevorschrift, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2009)

Begutachtungsverfahren / Stellungnahme

Die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erstattet zu obigem Bezug nachstehende ausschließlich die nach § 206 RStDG auf StaatsanwältInnen anwendbaren Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sowie die Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes betreffende – Stellungnahme:

zu § 9 BDG:

Nach dem in Aussicht genommenen Abs 1 hat jede Dienstbehörde das Personalverzeichnis möglichst in elektronischer Form (offenbar jeder interessierten Person) zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Es sollte (teilweise der alten Rechtslage entsprechend) klargelegt werden, dass jedem Beamten auf sein Verlangen nicht nur Einsicht sondern auch – ohne Kostenersatz – eine Kopie (gegebenenfalls in elektronischer Form) des Personalverzeichnisses zur Verfügung zu stellen ist. Den Erläuterungen ist das Recht auf Überlassung einer Kopie nicht zu entziehen.

Für dritte Personen wäre das Einsichtsrecht entsprechend – bei rechtlichem Interesse – zu beschränken.

Mit der Formulierung „... Jede Dienstbehörde hat über alle ihr angehörenden Beamtinnen und Beamten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen ...“ sollten jedenfalls nicht nur die StaatsanwältInnen der betroffenen Dienstbehörde (Oberstaatsanwaltschaft, Generalprokuratur) sondern jedenfalls auch alle StaatsanwältInnen der diesen Dienstbehörden „nachgeordneten“ Staatsanwaltschaften umfasst sein.

zu § 56 BDG:

Gemäß dem neuen in Aussicht genommenen Abs 7 soll der zuständige Bundesminister mit Verordnung regeln können, welche Nebenbeschäftigung jedenfalls aus den Gründen des Abs 2 (Hinderung an der Erfüllung dienstlicher Aufgaben, Vermutung der Befangenheit, Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen) unzulässig sind.

Im Sinne einer einzelfallbezogenen Betrachtung und aufgrund des Umstandes, dass die Beurteilung einer Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung fallbezogen – von krassen Ausnahmefällen abgesehen – stets von der individuellen Ausgestaltung abhängt, wird diese Verordnungsermächtigung – schon aufgrund der Gefahr einer – (wie bereits die Erläuterungen nahelegen) dem Einzelfall nicht gerecht werdenden – generalisierenden Beurteilung, abgelehnt. Durch die in Abs 3 statuierte Meldepflicht besteht ohnehin die – unveränderte – Möglichkeit eine gemäß Abs 2 im Einzelfall unzulässige Nebenbeschäftigung zu untersagen.

zu Art IIa Abs 2, § 72 RStDG:

Gemäß dem in Aussicht genommenen Abs 1 Z 4, welcher infolge des ebenfalls novellierten Art IIa Abs 2 sinngemäß auch für die Staatsanwälte gelten soll, ist beabsichtigt, das derzeit geltende (erhöhte) Ausmaß an Erholungsurlaub von 240 Stunden pro Kalenderjahr künftig für Richter der Gehaltsgruppe R 3 und III (bzw. Staatsanwälte der Gehaltsgruppe St 3 und III) sowie Richter beziehungsweise Staatsanwälte mit festem Gehalt nicht mehr gelten.

Diese Kürzung des Erholungsurlaubes um eine Woche wird entschieden abgelehnt.

Betroffen wären die Planstellen des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes und der Präsidenten der Oberlandesgerichte („festes Gehalt“) sowie der Senatspräsidenten und Hofräte des Obersten Gerichtshofes („R 3“, § 65 Z 11 bis 15 RStDG).

Weiters wären im staatsanwaltschaftlichen Bereich der Generalprokurator („festes Gehalt“) sowie die Ersten Stellvertreter sowie (weiteren) Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur (St 3) betroffen (§ 190 Abs 1 und 2 Z 3 RStDG).

Die sinngemäß anzuwendenden Erläuterungen zu § 65 BDG, wonach sich ein erhöhtes Urlaubsausmaß mit einem höheren Erholungsbedürfnis nicht jedoch mit der Überschreitung einer bestimmten Einkommensgrenze zu rechtfertigen sei, vermag fallbezogen nicht zu überzeugen, da

*Dr. Klaus Schröder, Richter des Oberlandesgerichtes Innsbruck, A-6020 Innsbruck, Maximilianstraße 4
Tel.: 0512/5930-296, Mobil: 0650/5 428 428, Fax: 0512/585986, e-mail: klaus.schroeder@gmx.at*

ausschließlich Richter beziehungsweise Staatsanwälte des Obersten Gerichtshofes beziehungsweise der Generalprokuratur sowie die vier Präsidenten der Oberlandesgerichte betroffen sind, welche in ihren Funktionen (mögen sie allenfalls in Einzelfällen eine Dienstzeit von zumindest 21 Jahren noch nicht erreicht haben) durch den Vollzug höchstinstanzlicher beziehungsweise mit der Leitung von Oberlandesgerichten übertragenen Verantwortungsbereichen, jedenfalls außerordentlichen dienstlichen Belastungen unterworfen sind, welche ein erhöhtes Urlaubsausmaß geradezu erfordern.

Zu berücksichtigen wäre weiters, dass infolge des obligatorischen juristischen Hochschulabschlusses (künftige) Richter und Staatsanwälte im Vergleich zu anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes tendenziell erst später in diesen eintreten können und mit Bekleidung einer der genannten Planstellen (mögen sie auch noch nicht zumindest 21 Dienstjahre erworben haben) jedenfalls bereits ein Lebensalter erreicht haben, welches in Verbindung mit den fallbezogen übertragenen Aufgabenbereichen jedenfalls auch einen erhöhten Urlaubsanspruch erfordert.

zu § 10 B-GIBG:

Die Einbeziehung der gerichtlichen Personalsenate sowie der staatsanwaltschaftlichen Personalkommissionen in den in Aussicht genommenen Abs 1, wonach von den vom Dienstgeber zu bestellenden Mitgliedern mindestens ein Mitglied weiblich und ein Mitglied männlich zu sein hat, wird – da die Zusammensetzung in fachlicher Hinsicht entweder durch Wahl (Personalsenate) oder Planstelle (Funktionsposten) bestimmt wird – abgelehnt. Auch eine Teilnahme des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beziehungsweise einem/einer von ihm namhaft gemachten Bediensteten an allen Verhandlungen und Sitzungen (somit einschließlich der Beratungen und Abstimmungen) wird – unbeschadet eines Anhörungs- und Äußerungsrechtes – nicht befürwortet, da sie in Widerspruch mit den ausschließlich den Mitgliedern/Stellvertretern der richterlichen/staatsanwaltschaftlichen Personalsenate/-kommissionen zukommenden Entscheidungsbefugnis steht und geeignet ist, eine unbefangene Entscheidungsfindung negativ zu beeinflussen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 10 Abs 1 B-GIBG steht auch in klarem Widerspruch zur Sonderregelung des § 32b RStDG, dem Art IV RStDG gegenüber dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz klar den Vorrang einräumt. § 10 Abs 1 B-GIBG wiederum räumt dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz dem Vorrang ein.

Die ErlBemzRV (506 BlgNR IX.GP S 34) stellen zu §§ 36 bis 49 RDG (nunmehr RStDG) klar, dass die Vorschriften über die Personalsenate nicht dienstrechtlicher sondern gerichtsorganisatorischer Natur sind. Sie führen weiters aus, dass die Personalsenate unabhängige Gerichte und keine Interessenvertretungen sind. Mitteilungen über Beratungen und Abstimmungen betreffend den Besetzungsvorschlag des Personalsenates seien untersagt, um ein unbeeinflussbares und unbefangenes Arbeiten der Personalsenate zu ermöglichen.

Art 87 Abs 2 B-VG definiert, der Richter befinde sich in Ausübung seines richterlichen Amtes bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen

Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

Ausgehend von dieser Verfassungslage hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass alle Akte, die von einem richterlichen Kollegialorgan ausgehen, verfassungsrechtlich als Akte der Gerichtsbarkeit zu betrachten seien, gleichgültig, ob es sich dabei materiell um Akte der Justizverwaltung handle (V 50/94; VfGHSlg 14.189). Er hat weiters ausgesprochen, dass ein gemäß §§ 36 ff RDG eingerichteter Personalsenat keine gesetzliche berufliche Vertretung sei, weil dies schon durch seine verfassungsrechtliche Stellung als Gericht ausgeschlossen werde (WI-19/85; VfGHSlg 10.729).

Er führte aus, dass die Mitglieder des Personalsenats auch bei Erstattung dieser Besetzungsvorschläge gemäß Art 87 Abs. 2 B-VG in Ausübung ihres Amtes tätig seien und der Personalsenat sohin als Gericht zu qualifizieren sei.

Das in der vorgeschlagenen Neufassung des § 10 Abs 1 B-GIBG eingeräumte Teilnahmerecht Außenstehender würde einen klaren Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte gerichtliche Unabhängigkeit darstellen. Dies wurde auch in den Erläuterungen zu § 32b RStDG (1597 BlgNR XVIII. GP, 38) ganz klar festgehalten.

Gemäß § 26 Abs. 2 B-GBG wird die Gleichbehandlungsbeauftragte vom jeweiligen Ressortleiter bestellt. Sie ist daher - ungeachtet ihres Berufs als Richterin - in dieser Funktion als Organ der Verwaltung anzusehen. Die über die bloße Anhörung hinausgehende beratende Mitwirkung eines Verwaltungsorgans betrifft - auch ohne Stimmrecht - die unmittelbare Entscheidungsfindung und ist daher mit dem in Art 94 B-VG normierten Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht in Einklang zu bringen. Da (auch) Staatsanwälte (und Staatsanwältinnen) Organe der Gerichtsbarkeit sind (Art. 90a B-VG), hat für die aus ihnen gebildeten Personalkommissionen Gleiches zu gelten.

Innsbruck, am 10.10.2009

Dr. Klaus Schröder

Vorsitzender

Nachtrag zur Stellungnahme der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte zur 2. Dienstrechts-Novelle 2009:

Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs 1 schafft keine Klarstellung, sondern stiftet im Gegenteil noch größere Verwirrung. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bestimmung des § 10 Abs 1 B-GIBG ausdrücklich auf Kommissionen bezieht, deren Mitglieder vom Dienstgeber bestellt werden. Die Mitglieder der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft werden aber nicht vom Dienstgeber bestellt, sondern ergibt sich die Zusammensetzung aus der Regelung des § 182 Abs 4, 5 und 6 RStDG. Der Vorsitzende hat somit auch auf die Zusammensetzung der Personalkommission keinen wie immer gearteten Einfluss. Wenn sich daher das Recht auf Teilnahme an diesen Sitzungen nunmehr auch auf Personalkommissionen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehen soll, wird vorrangig die Bestimmung des § 182 RStDG über die Zusammensetzung der Kommission zu ändern sein. Ein spezielles Augenmerk wird aber auch auf die Geschäftsordnung der Personalkommissionen zu richten sein, die in §§ 34 ff DV-StAG geregelt ist, zumal die beabsichtigte Novellierung auch zu diesen Bestimmungen widersprechend ist.

Die beabsichtigte Novellierung übersieht, dass die Regelung der – unverändert in Geltung bleibenden - Bestimmung des § 10 Abs 3 B-GIBG vorsieht, dass § 10 Abs 1 leg.zit. nur auf die Neubestellung von Kommissions- und Senatsmitgliedern anzuwenden ist. Die Mitglieder der Personalkommission nach § 182 Abs 4 RStDG haben weder eine Funktionsdauer, noch werden diese bestellt. Der Entwurf des § 10 Abs 1 und § 10 Abs 3 B-GIBG stehen daher in einen unauflösbaren Widerspruch zueinander.

Des weiteren fehlt eine konkrete Definition, was der Gesetzgeber unter Teilnahme mit „beratender Stimme“ versteht. Die Abstimmung der Personalkommission ist nämlich in § 186 RStDG geregelt, eine „beratende Stimme“ ist dieser Bestimmung, die auch die Reihenfolge der Abstimmung regelt, völlig fremd. Abgesehen davon, dass die Mitglieder der Personalkommission bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben (§§ 182 Abs 1, 183 Abs 1 und 2 RStDG), sind die erläuternden Bemerkungen, wonach die oder Vorsitzende des Arbeitskreises auch an Sitzungen teilnehmen kann, in denen die Beschlussfassung erfolgt, verwirrend, weil sich nach § 186 RStDG an der Beschlussfassung nur die gesetzlich berufenen Mitglieder beteiligen können. Damit wäre die „beratende Stimme“ als bloßes Anhörungsrecht zu definieren. Völlig offen bleibt, ob die Abstimmung nun im Beisein des oder der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen stattfinden soll oder nicht. Ebenso auch nicht, wie sich die „beratende Stimme“ auf das Abstimmungsverhalten der Mitglieder auswirken soll. Als durchaus bedenklich ist noch zu bemerken, dass durch die geplante Regelung ein vom Dienstgeber ohne demokratischen Meinungsbildungsprozess bestelltes Organ an der Abstimmung teilnehmen würde.

Die Verwirrung wird komplett, wenn die Bestimmung des § 186 Abs 1 RStDG unverändert in Geltung bleibt, die vorsieht, dass auf das Verfahren der Personalkommission einzelne konkrete Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung finden sollen. Auf die in diesem Zusammenhang derzeit offenen – und immer wieder Probleme schaffenden - Fragen, ob

und inwieweit der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen überhaupt Einsicht in Bewerbungsunterlagen und in Personalakten aller Bewerber und Bewerberinnen erhalten soll, sowie Niederschriften über das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder an die oder der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ausgefolgt werden können, wird ebenso überhaupt nicht eingegangen. Die Bestimmung des § 32b RStDG gilt nämlich ausdrücklich nur für Personalsenate. In der hingegen – für Personalkommissionen zur Anwendung kommenden – Bestimmung des § 36 Abs 2 DV-StAG ist die Aufnahme der Stellungnahme der oder des Vorsitzende(n) der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen in der Niederschrift überhaupt nicht vorgesehen. Daran ändert Art IIa RStDG nichts, weil eben § 36 Abs 2 DV-StAG und § 186 Abs 1 RStDG eine Sonderregelung für Staatsanwälte darstellt.

Zuletzt sei noch ein Hinweis erlaubt: Die beabsichtigte Novellierung hat offensichtlich lediglich jene Sitzungen der Personalkommissionen im Auge, die aufgrund der Erstattung von Besetzungsvorschlägen (§ 180 Abs 2 RStDG) einzuberufen sind. Gemäß § 203 Abs 2 RStDG sind aber Personalkommissionen auch für die Dienstbeschreibung der Staatsanwälte zuständig. Wenn daher nunmehr der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen das Recht eingeräumt wird, an allen Verhandlungen und Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen, dann bezieht sich diese Teilnahme wohl auch auf die Sitzungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Dienstbeschreibungen. In diesen Sitzungen tritt allerdings niemand als Bewerber auf (§ 32b RStDG), weshalb weitere Unklarheiten geschaffen werden, ob und bejahendenfalls bei welchen Sitzungen auch in diesem Zusammenhang der oder die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen Anhörungsrechte eingeräumt werden. Dies vor allem dann, wenn es sich um Dienstbeschreibungen handelt, die Staatsanwälte (und nicht Staatsanwältinnen) betreffen.

Die derzeit ohnedies äußerst komplizierten, unklaren und in den verschiedensten Bestimmungen verzweigten Regelungen über die Teilnahme der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises an den Sitzungen der Kommissionen werden bereits derzeit nicht bloß unterschiedlich ausgelegt, sondern können überhaupt nicht zu einer einheitlichen Regelung führen. Die „neue Formulierung“ dient mit Sicherheit nicht der Klarstellung. Wenn daher der Schutz des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes auch auf die Personalkommissionen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zweifelsfrei gelten soll, dann wird man sich primär um eine Änderung der Bestimmungen des RStDG bemühen müssen.